

STATUTEN

STADTBERNISCHE VEREINIGUNG FÜR SPORT

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name	Unter dem Namen Stadtbernische Vereinigung für Sport (SVS) , besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Art.2 Sitz	Der Sitz des Vereins ist Bern.
Art. 3 Zweck	<p>Förderung des nicht kommerziellen, organisierten (Vereins)-Sports in der Gemeinde Bern.</p> <p>Unterstützung der Mitglieder bei Bedarf in der Interessenswahrung, insbesondere gegenüber Behörden, Politik und Öffentlichkeit.</p> <p>Einsatz um optimale (Rahmen) Bedingungen insbesondere Sportinfrastruktur für die Sportausübung ihrer Mitgliedsvereine in der Gemeinde Bern.</p> <p>Ansprechpartner in Sachen Sport bei Behörden und Türöffner für die Vereine gegenüber der Gemeinde Bern.</p>
Art. 4 Neutralität	Die SVS ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
Art. 5 Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Art. 6 Mitgliedschaft bei anderen Organisationen	Die SVS kann zur Erfüllung ihrer Ziele anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

II. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitglieder

Mitglied bei der SVS können Organisationen sein, welche die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sport ist der zentrale Zweck / das zentrale Ziel der Organisation.
- Der Sitz oder der Name der Organisation bezeichnet diese als bernische Körperschaft; d.h. die Sportausübung befindet sich zu wesentlichen Teilen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bern oder wäre dort erwünscht, kann aber auf Grund fehlender Infrastruktur nicht in der Gemeinde Bern erfolgen.

Details zur Mitgliedschaft sind in den Mitgliedschaftsbestimmungen geregelt.

Art. 8 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Delegiertenversammlung.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Art. 9 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss bis einen Monat vor Ende des Austrittsjahres beim Präsidenten eingereicht werden. Der Jahresbeitrag ist für das laufende Jahr fällig.

Art. 10 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid provisorisch (Suspension). Die Delegiertenversammlung bestätigt den Entscheid an der nächsten Versammlung definitiv oder löst die Suspension auf.

Der Jahresbeitrag ist für das laufende Jahr fällig.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse um den Sport im Allgemeinen und um die SVS im Besonderen verdient gemacht haben, können durch die DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Organe

**Art. 12
Vereinsorgane**

Die Organe der SVS sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

a. Delegiertenversammlung

**Art. 13
Zuständigkeit**

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ der SVS. Sie setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen.

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Entscheide zuständig:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung von Jahresrechnung, Budget und Mitgliederbeiträgen
- Mitgliedermutationen
- Genehmigung des Protokolls der DV
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Statutenänderungen

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

**Art. 14
Einberufung**

Die ordentliche DV findet im ersten Quartal des Jahres statt.

Die Bekanntgabe des Datums der ordentlichen Delegiertenversammlung hat drei Monate zum Voraus zu erfolgen.

Die Einladung zur DV erfolgt spätestens sechs Wochen vor ihrer Abhaltung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.

**Art. 15
Anträge**

Zur Antragsstellung an die Delegiertenversammlung sind berechtigt:

- Mitglieder
- Vorstand

Anträge der Mitglieder zuhanden der Delegiertenversammlung sind bis vier Wochen vor der DV dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Vorstand reicht seinerseits die ihm zugegangenen Anträge bis spätestens vierzehn Tage vor der DV an die Mitglieder weiter.

**Art. 16
Abstimmungen
und Wahlen**

Die Stimmzahl der Mitglieder richtet sich nach der Anzahl ihrer Aktivmitglieder:

- 1-100 Mitglieder 1 Stimmen
- 101-200 Mitglieder 2 Stimmen
- über 200 Mitglieder 3 Stimmen

Wo die Statuten nichts anderes vorschreiben, entscheidet bei allen Abstimmungen und Wahlen das einfache Mehr der anwesenden Stimmen.

Für Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen nötig.

Sämtliche Abstimmungen erfolgen offen. Jedes Mitglied darf geheime Abstimmung verlangen. 1/3 der anwesenden Stimmen müssen damit einverstanden sein.

Die Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt und können ihren eigenen Verein nicht persönlich vertreten.

**Art. 17
Ausserordentliche
Delegiertenversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt, muss der Vorstand innert 2 Monaten eine ausserordentliche DV durchführen. Eine solche muss mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

b. Vorstand

**Art. 18
Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich aus höchstens neun Mitgliedern zusammen.

Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

**Art. 19
Amtsdauer und
Wiederwählbarkeit**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ergänzt sich bei Rücktritten innerhalb der Amtsdauer bis zur nächsten Delegiertenversammlung selbstständig. Die definitive Wahl bis zum Ende der verbleibenden Amtsdauer erfolgt an der nächsten DV.

**Art. 20
Zuständigkeit**

Aufgaben und Kompetenzen:

- Vertretung der SVS nach aussen.
- Führung der SVS nach den Grundsätzen der Statuten und des Leitbildes.
- Festlegen von Strategien und Jahresaktivitäten.
- Vorbereitung und Durchführung der DV.
- Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets.
- Umsetzung der von der DV gefassten Beschlüsse.
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben.
- Führung einer allfälligen Geschäftsstelle.
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Rechtsgültig unterzeichnet für die SVS die Präsidentin/der Präsident, (im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertretung) zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

c. Rechnungsrevisoren

**Art. 21
Revisoren**

Zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatz werden jedes Jahr durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Revisoren haben der DV einen schriftlichen Bericht über die Rechnungsrevision vorzulegen.

IV. Finanzen und Rechnungswesen

**Art. 22
Herkunft der Mittel**

Die Einnahmen der SVS bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Weiteres

**Art. 23
Mitgliederbeiträge**

Die Beiträge der Mitglieder an die SVS richten sich nach der Anzahl deren Aktivmitglieder:

- 1-100 Mitglieder Fr. 30.-
- 101-200 Mitglieder Fr. 50.-
- über 200 Mitglieder Fr. 80.-

**Art. 24
Ausgaben**

Der Vorstand ist zum Beschluss von Ausgaben im Rahmen des Budgets zuständig.

**Art. 25
Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr (Vereinsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 26
Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der SVS haftet nur deren Vereinsvermögen.

V. Auflösung der SVS

**Art. 27
Beschlussfassung**

Zur Auflösung der SVS ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder nötig.

**Art. 28
Zuweisung Vermögen**

Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einer Körperschaft mit ähnlicher Zielsetzung zuzuweisen oder anteilmässig gemäss der Stimmkraft an die Mitglieder zurückzuzahlen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Delegierten an der gleichen DV, welche die Auflösung beschliesst.

VI. Schlussbestimmungen

**Art. 29
Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach deren Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 16.03.2015 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 05.03.1990.

Stadtbernische Vereinigung für Sport

Der Präsident

Der Kassier

Reto Zimmermann
16.03.2015

Fritz Aebi